



IN DIESER AUSGABE

1. Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.
2. Verlängerte Fristen für den Vorsteuerabzug

1

Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.

Für MwSt.-Subjekte

Innerhalb 30/09/2026 verfällt laut geltendem EU-Recht die Frist für die Einreichung des Rückerstattungsantrags in Bezug auf die, im Vorjahr, in anderen EU-Mitgliedstaaten bezahlte MwSt. auf getätigte Ankäufe von dort ansässigen Lieferanten.

Somit können Kunden, welche im Jahre 2025 Ankäufe mit ausländischer MwSt. in anderen EU-Mitgliedsstaaten getätigt haben, dort keine Fiskalvertretung oder Direktregistrierung für MwSt.-Zwecke besitzen und sich noch nicht mit dem jeweiligen Ansprechpartner bei uns im Büro in Kontakt gesetzt haben, die Kopien der entsprechenden Rechnungen/Unterlagen per E-Mail an uns übermitteln, damit wir den diesbezüglichen Rückerstattungsantrag abfassen und innerhalb 30/09/2026 telematisch an die Finanzverwaltung übermitteln können.

Wir ersuchen Sie, uns die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln, geordnet nach den nachfolgend genannten Kostenarten. Zudem ersuchen wir Sie, uns per E-Mail auch das Kontokorrent mitzuteilen, auf welches die Auszahlung des zustehenden MwSt.-Guthabens erfolgen soll, unter Angabe der Bank, der Filiale, des IBAN und des BIC/SWIFT-Kodes, und

dies alles innerhalb 11/09/2026, damit genügend Zeit für die Erstellung/Übermittlung des Rückerstattungsantrages besteht.

Wir empfehlen, dass die zurückzufordernde ausländische MwSt. in der Buchhaltung als getrenntes Steuerguthaben in einem eigenen Buchhaltungskonto erfasst wird, beispielsweise auf einem Konto „MwSt.-Guthaben EU“. Weiters bitten wir Sie zu prüfen, dass die Summe der zur Rückvergütung beantragten MwSt. laut den uns übermittelten Beträgen genau dem in der Buchhaltung ausgewiesenen MwSt.-Guthaben zum 31/12/2025 entspricht (wer ein Geschäftsjahr hat, welches vom Kalenderjahr abweicht, muss trotzdem auf die Ankäufe des Kalenderjahres 2025 Bezug nehmen).

Die Rückerstattung der ausländischen MwSt. erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

Die passiven MwSt.-Subjekte (welche Güter/Leistungen ankaufen) haben das Recht auf die Rückerstattung der im EU-Ausland getätigten Ankäufe, laut der EU-Richtlinie 2008/9.
Substanzielle Voraussetzung für das Recht auf die MwSt.-Rückerstattung ist die Ausübung von MwSt.-Tätigkeiten, welche das Recht auf den MwSt.-Abzug sowohl im Wohnsitzstaat als auch im Staat, welcher die Rückerstattung vornehmen muss, vorsieht.
Bedingungen für die Rückerstattung: im Bezugszeitraum dürfen keine der MwSt. unterworfenen Verkäufe im betreffenden Ausland durchgeführt worden sein und man darf im Staat, welcher die Auszahlung vornehmen muss, auch keine Betriebstätte unterhalten haben.
Bezugszeitraum: Ankäufe bezogen auf den maximalen Zeitraum von einem Jahr.
Form des Rückerstattungsantrags: ausschließlich auf telematischen Weg an die Agentur der Einnahmen.
Abgabetermin: innerhalb 30. September des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres.
Die MwSt., welche fälschlicherweise vom Lieferanten angelastet wurde, kann nicht rückerstattet werden.

Der Rückerstattungsantrag muss auf telematischem Wege bei der Steuerbehörde des Staates, wo der Käufer seinen Sitz hat (bezogen auf unsere Kunden ist das Italien) eingereicht werden, welche dann den Antrag an die Steuerbehörde des EU-Mitgliedsstaates, in welchem der Ankauf getätigt wurde, weiterleitet.

Die in anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgten Ankäufe müssen in die folgenden Kostenarten unterteilt werden:

1	Ausgaben für Treibstoff
2	Ausgaben für die Anmietung von Transportfahrzeugen
3	Ausgaben in Bezug auf Transportfahrzeuge (ausgenommen jene der vorherigen beiden Punkte 1 und 2)
4	Autobahngebühren und andere Ausgaben für die Benutzung von Straßen
5	Reisespesen wie Taxispesen und Ausgaben für die Benutzung von öffentlichen Transportmitteln
6	Ausgaben für die Unterbringung
7	Ausgaben für den Konsum von Lebensmitteln, für Getränke und für die Verabreichung von Speisen und Getränken in Restaurants
8	Ausgaben für den Besuch von Messen und Ausstellungen
9	Ausgaben für die Unterhaltung und Repräsentationsausgaben
10	Andere Ausgaben (sofern diese Kostenart vorhanden ist, muss die Art der bezogenen Waren und Leistungen angeführt werden)

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt., welche von einem italienischen MwSt.-Subjekt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bezahlt wurde, stellt eine notwendige Alternative zum Abzug der MwSt. dar, sofern die Nutzung mangels Vorliegens einer MwSt.-Schuld (im EU-Mitgliedsstaat) nicht möglich ist. Das Recht auf die Rückerstattung basiert auf demselben Grundsatz, wie das Recht auf den MwSt.-Abzug, das heißt, dass ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang zwischen der angekauften Ware oder Leistung und der Tätigkeit bestehen muss, aus welcher MwSt.-relevante Umsätze oder diesen gleichgestellten Umsätzen erwirtschaftet werden. Das Recht auf Rückerstattung unterliegt allgemein denselben Einschränkungen, welche im EU-Mitgliedsstaat, in welchem die Ankäufe getätigt wurden, in Bezug auf den MwSt.-Abzug gelten. So wird beispielsweise ein EU-Mitgliedsstaat dem Antrag um Rückerstattung der MwSt. in Bezug auf den Ankauf einer bestimmten Ware nicht stattgeben, sofern der MwSt.-Abzug auf den Erwerb dieser Ware laut dessen nationaler MwSt.-Gesetzgebung nicht zulässig ist. Der Art. 4 der EU-Richtlinie 2008/9 besagt, dass die ungerechtfertigt in Rechnung gestellte MwSt. nicht rückerstattet werden kann und auch nicht jene MwSt., welche sich auf Exporte oder innergemeinschaftliche Rechnungen bezieht, die als solche nicht der MwSt. unterliegen. Der Rechnungsempfänger muss somit überprüfen, ob der ausländische Lieferant die MwSt. korrekt angewandt hat, da ansonsten die ausländische Behörde der späteren MwSt.-Rückerstattung nicht stattgeben wird.

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt. unterliegt grundsätzlich folgenden Bedingungen:

- es darf keine Betriebstätte im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat unterhalten werden bzw. sehen gewisse EU-Länder vor, dass bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung in jenem Land der Vorsteuerabzug auch nur über die Fiskalvertretung zusteht;
- es dürfen keine aktiven MwSt.-Transaktionen (d.h. Verkäufe) im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat vorgenommen werden.

Ein italienisches MwSt.-Subjekt kann die MwSt.-Rückerstattung in einem anderen EU-Staat nicht vornehmen, sofern es dort eine Betriebstätte unterhält (da in diesem Fall die MwSt. über die bestehende Betriebstätte abgerechnet werden muss) bzw. in gewissen EU-Ländern ist die Rückerstattung auch bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung oder Direktregistrierung für MwSt.-Zwecke nicht möglich (nur wenige ausländische Staaten sehen die Möglichkeit der Rückvergütung auch in jenen Fällen vor, in welchen eine MwSt.-Position im jeweiligen Staat besteht).

Zudem darf das italienische MwSt.-Subjekt keine Verkäufe oder Leistungen durchgeführt haben, welche im EU-Mitgliedsstaat, welcher die Rückerstattung vornehmen müsste, der MwSt. unterliegen, immer in Bezug auf das Kalenderjahr, auf welches sich die Rückerstattung bezieht, mit Ausnahme:

- von nicht der MwSt. unterliegenden Transportleistungen und entsprechenden Nebenleistungen;
- von Warenverkäufen und Leistungen, in Bezug auf welche die MwSt.-Schuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Verfahren).

Sobald der Rückerstattungsantrag bei der Agentur der Einnahmen eingereicht ist, muss diese innerhalb von 15 Tagen eine Bestätigung über die Weiterleitung des Antrags an den EU-Mitgliedsstaat übermitteln, oder die Ablehnung des Antrags mitteilen. Der EU-Mitgliedsstaat muss die Rückerstattung der beantragten MwSt. innerhalb von höchstens vier Monaten ab dem Bekanntgabe Datum durchführen (verlängerbar auf acht Monate, falls die ausländischen Staaten zusätzliche Auskünfte anfordern). Der EU-Mitgliedsstaat kann zusätzliche Informationen zu den durchgeführten Ankäufen anfordern, oder auch die Originalrechnungen/-unterlagen anfragen (nur einige EU-Mitgliedsstaaten verlangen die Rechnungsbelege bereits als Anlage zum Rückerstattungsantrag).

Wir machen darauf aufmerksam, dass Kraft von bilateralen Abkommen, welche Italien mit Norwegen, der Schweiz und Israel abgeschlossen hat, die MwSt.-Rückerstattung auch für diese Staaten beantragt werden kann.

Das italienische Formular „Modello IVA 79“, welches gemäß Art. 38-ter DPR 633/1972, an das dafür zuständige Finanzamt in Pescara zu senden sind, dient der Rückerstattung der italienischen Mehrwertsteuer an Nicht-EU-Steuerpflichtige mit Sitz in Norwegen, der Schweiz, Israel (oder dem Vereinigten Königreich), die diese in Italien entrichtet haben. Möchte ein italienisches MwSt.-Subjekt hingegen die im Ausland in diesen Ländern gezahlte Mehrwertsteuer zurückfordern, muss der Antrag direkt bei der dafür zuständigen

Steuerbehörde im Ausland eingereicht werden – mit den jeweils landesspezifisch geltenden Formularen und Fristen.

2

Verlängerte Fristen für den Vorsteuerabzug

Für MwSt.-Subjekte

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 148/2026 (das sog. „Decreto Omnibus“), veröffentlicht im Amtsblatt am 11/08/2026 und in Kraft seit 12/08/2026, hat die Bestimmungen des Art. 19 und des Art. 25 des DPR Nr. 633/72 abgeändert und den Zeitraum erweitert, innerhalb dessen das Recht auf den Vorsteuerabzug ausgeübt und die entsprechenden Rechnungen im Einkaufsregister verbucht werden können. De-facto wird damit die Regelung wiederhergestellt, die vor den Änderungen des Gesetzes-Dekrets Nr. 50/2017 in Kraft waren.

Die wichtigsten Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Frist für den Abzug: Das MwSt.-Guthaben (Vorsteuer) kann nun innerhalb der Frist für die Versendung der MwSt.-Erklärung für das zweite auf die Entstehung des Abzugsrechts folgende Jahr geltend gemacht werden (bisher: innerhalb der Erklärung desselben Jahres).

Verbuchung der Rechnung: Auch die Frist für die Verbuchung der Rechnung im Einkaufsregister wird an die neue, längere Abzugsfrist angeglichen.

Verspätet erhaltene Rechnung: Trifft die Rechnung für einen Ankauf erst im darauffolgenden Jahr ein, jedoch noch vor Einreichung der entsprechenden MwSt.-Erklärung, kann die Steuer trotzdem bereits in der Erklärung des Jahres des Ankaufs abgezogen werden.

Zusammenfassend ändert sich bei der Erfüllung der MwSt.-Pflichten Folgendes:

Pflicht	Bisherige Frist	Neue Frist
Abzug des MwSt.-Guthabens (Vorsteuer)	MwSt.-Erklärung des Jahres, in welchem das Abzugsrecht entsteht	MwSt.-Erklärung für das zweite auf die Entstehung des Abzugsrechts folgende Jahr
Verbuchung der Einkaufsrechnung	MwSt.-Erklärung des Jahres des Erhalts der Rechnung	MwSt.-Erklärung für das zweite auf den Erhalt der Rechnung folgende Jahr

Praktisches Beispiel: Für einen im August 2026 getätigten Ankauf, dessen Rechnung im selben Jahr eingeht, kann das Abzugsrecht bis zur MwSt.-Erklärung für 2028 (einzureichen im Jahr 2029) ausgeübt werden, anstatt – wie bisher – nur bis zur MwSt.-Erklärung für 2026 (einzureichen im Jahr 2027), unbeschadet der Einhaltung der substantiellen Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Abzugsrechts bestanden.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, um gemeinsam mit Ihnen die Auswirkungen dieser Neuerungen auf die Verwaltung der Einkaufsrechnungen und die entsprechende buchhalterische Erfassung zu besprechen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

